

The image shows a promotional graphic for a workshop. It features a background photograph of three people in business attire walking in a hallway. Overlaid on the image is the SwissBoardForum logo, which includes the text 'SWISS BoardForum' and 'sharing experience'. Below the logo, the title 'Umgang mit Interessenkonflikten' is written in a large, bold, blue font. At the bottom of the graphic, the names 'Stefanie Meier-Gubser / Gian-Luca Lardi' and the event details 'Workshop Vereinsversammlung SwissBoardForum 5. Juni 2019, Kursaal Bern' are listed in a smaller blue font.

**SWISS
BoardForum**
sharing experience

**Umgang mit
Interessenkonflikten**

Stefanie Meier-Gubser / Gian-Luca Lardi

Workshop Vereinsversammlung SwissBoardForum
5. Juni 2019, Kursaal Bern

Chatham House Rule

“When a meeting, or part thereof, is held under the Chatham House Rule, participants are free to use the information received, but neither the identity nor the affiliation of the speaker(s), nor that of any other participant, may be revealed.”

Bei Veranstaltungen (oder Teilen von Veranstaltungen), die unter die Chatham-House-Regel fallen, ist den Teilnehmern die freie Verwendung der erhaltenen Informationen unter der Bedingung gestattet, dass weder die Identität noch die Zugehörigkeit von Rednern oder anderen Teilnehmern preisgegeben werden dürfen.

www.chathamhouse.org/chatham-house-rule

Inhalt Workshop

- **Impuls:**
Definition, rechtliche und faktische Einordnung des Interessenskonflikts
- **Workshop:**
Eigene Erfahrungen, Beispiele, Lösungsansätze
- **Fazit:**
Praktisches Handling von Interessenkonflikten

Definition(sversuch)

- Ein Interessenkonflikt liegt grundsätzlich dann vor, wenn ein Mitglied eine Entscheidung zu treffen hat, bei welchem die Fremdinteressen in einem Konflikt zu eigenen oder anderen, ihm zur Wahrung übertragenen Interessen (nachfolgend sog. Drittinteressen) stehen beziehungsweise diesen entgegengesetzt sind und eine unbefangene Stimmabgabe gefährdet oder gar unwahrscheinlich erscheint.
Prof. Dr. Rolf Watter/Annina Hammer, Schulthess Manager Handbuch 2018/2019
- Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn der Handelnde zur Wahrung der Interessen Dritter verpflichtet ist und gleichzeitig eigene, gegenläufige Interessen hat. Nimmt eine Person die Interessen mehrerer Personen wahr (z.B. bei Mehrfachvertretungen), begründen diese kollidierenden Drittinteressen den Interessenkonflikt.
Prof. Dr. Rolf Sethe, SZW/RSDA 4/2018
- Interessenkonflikte entstehen dann, wenn vom Gesellschaftsinteresse abweichende Eigen- oder Drittinteressen das Handeln des Verwaltungsrats beeinflussen.
Stefanie Meier-Gubser, UnternehmerZeitung 4 2019

Rechtliche Einordnung

Art. 717 OR Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben **mit aller Sorgfalt** erfüllen und die **Interessen der Gesellschaft** in guten Treuen wahren.

² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Art. 754 OR Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen **sind** sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern **für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.**

² Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Faktische Einordnung (Aspekte)

Corporate Governance

- Transparenz
- Unabhängigkeit
- Unternehmensinteresse

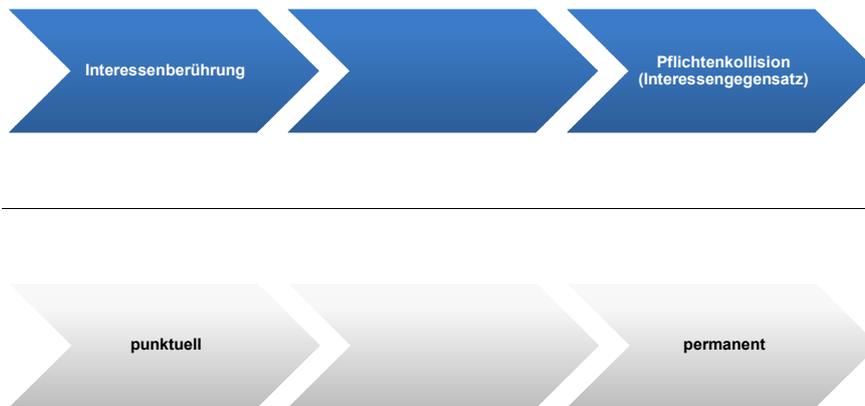
Riskmanagement

- Nichterkennen
- Haftungsrisiken
- Aktienrecht (Verantwortlichkeit)
- Strafrecht (ungetreue Geschäftsbesorgung)
- Reputationsrisiken

Compliance

- Pflichtverletzung nach OR
- Pflichtverletzung nach Organisationsreglement
- Ungetreue Geschäftsbesorgung

Faktische Einordnung (Abstufung)



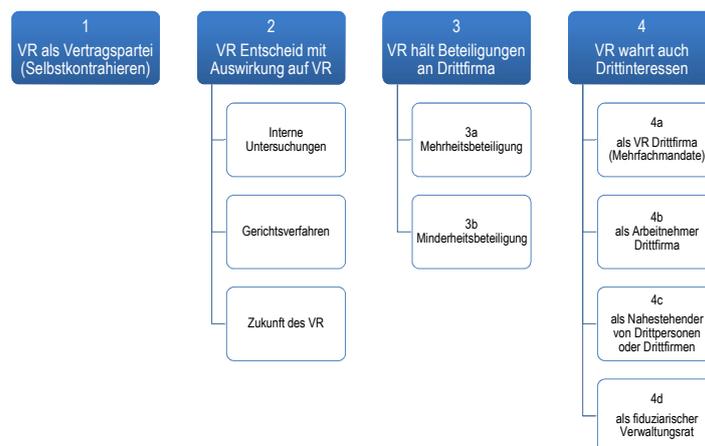
Workshop

- Präsentation von (eigenen) Beispielen
- Kritische Diskussion / sharing experience
- Lösungsansätze

Fazit

- Ein Interessenkonflikt im erwähnten Sinn liegt vor, wenn das VR-Mitglied selber - aufgrund seiner spezifischen Situation - (potentiell) unterschiedliche Interessen hat/vertritt. Kein Interessenkonflikt im erwähnten Sinn sind z.B. Differenzen innerhalb des VR, zwischen VR und GV oder zwischen VR und GL.
- Leitplanken für den Umgang mit Interessenkonflikten im Organisationsreglement festhalten
- Schwelle für die Pflicht zur Offenlegung eines (potentiellen) Konflikts ist tief
- Schwelle für einen Ausstand aus Diskussion und Beschlussfassung ist relativ hoch
- Es gilt, die der Situation angepasste Massnahme (z.B. doppelte Beschlussfassung) zu treffen
- Das Erkennen von und der adäquate Umgang mit (potentiellen) Interessenkonflikten ist Teil der VR-Kultur

Fallgruppen



Lösungsansätze

